

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz

2.

Zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von Preetz, das teilweise von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, und aus ortsgestalterischen Gründen wird aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 72) und des § 84 (1) Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 nach Beschluss der Stadtvertretung am 13. Mai 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung erlassen.

§ 1 Satzungstext

§ 6 Ausleger und Fahnen, Absatz (2) wird um folgende Sätze ergänzt:

Ausleger in schmiedeeisener Ausführung sind mit einer Auskragetiefe von maximal 1,20 m zulässig. Die Fläche der Werbetafel bzw. des Handwerkersymbols darf 0,30 m² nicht überschreiten; maßgebend für die Größe ist die rechteckig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche.

§ 2 Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 22.05.2014

L.S.

Stadt Preetz

Wolfgang Schneider

Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz